

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2022/008 freigegeben
--

Amt: 50 Amt für Soziales, Schulen und Jugend	Datum: 19.01.2022
Verfasser: Rülke, Martin	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	10.02.2022	öffentlich

Betreff:

Erstattung/Erlass Elternbeiträge - Grundsatzentscheidung

Sach- und Rechtslage:

Im Herbst letzten Jahres wurden mit der Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 20. November 2021 neue Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen geschaffen.

So galt ab dem 29. November 2021 entsprechend § 2a Abs. 2 SchulKitaCoVO der eingeschränkte Regelbetrieb für alle Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Demnach war die Betreuung von Kindern in diesen Einrichtungen nur noch in festen Gruppen, mit festen Bezugspersonen und in festgelegten Räumen bzw. Bereichen zulässig. Eine Vermischung von Kindern vieler unterschiedlicher Gruppen z.B. in Früh- oder Spätdiensten war nicht mehr gestattet. Dies führte aufgrund des höheren Personalbedarfs in der Praxis zu Einschränkungen in den Öffnungs- und Betreuungszeiten der Einrichtungen (Fall 1).

Darüber hinaus regelte § 2 Abs. 4 Satz 2 SchulKitaCoVO, dass im Falle der Schließung von Grundschulen in den dazugehörigen Horteinrichtungen nur noch Kinder betreut werden dürfen, deren Eltern in der sogenannten kritischen Infrastruktur tätig sind. Die Betreuung anderer Kinder wurde durch die entsprechenden Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die jeweiligen Schulen untersagt (Fall 2).

Hinzukommt, dass bereits ab Oktober 2021 im Falle positiv getesteter Personen im Kontext von Schulen und Kindertageseinrichtungen nur noch der Indexfall unter Quarantäneanordnung gestellt wurde. Durch die Gesundheitsbehörden wurde jedoch keine Kontaktpersonennachverfolgung mehr vorgenommen und demnach wurden auch keine weiteren Personen abgesondert. In der Folge kam es zu weiteren Infektionen, vor allem in den Reihen des pädagogischen Personals, was in nahezu allen Einrichtungen verschiedener Träger zu massivem Personalmangel und zu weiteren Einschränkungen in der Betreuung oder zur Einrichtungsschließung führte (Fall 3).

Die o.g. Regelungen galten zunächst bis zum 12. Dezember 2021 und wurden zwischenzeitlich mehrfach verlängert. Nach aktuellem Stand gilt die SchulKitaCoVO nun vorerst bis zum 6. Februar 2022.

Wurden die Elternbeiträge für von den Einschränkungen betroffene Eltern während der letzten großen Lockdown-Phasen noch mittelbar durch den Freistaat Sachsen erstattet, so kann für den beschriebenen Zeitraum ab Ende November 2021, nach Rücksprache mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, nicht mehr mit einer Übernahme der Kosten durch den Freistaat gerechnet werden. Die Gültigkeit der zugrundeliegenden Verwaltungsvorschrift ist ausgelaufen und eine Neuauflage steht nicht in Aussicht.

Grundsätzlich sind Eltern entsprechend § 14 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) an den Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung, die ihr Kind besucht, in Form des Elternbeitrages zu beteiligen. Anders als eine Gebühr wird der Elternbeitrag für die Bereitstellung des Betreuungsangebotes erhoben. Das gilt auch dann, wenn das Kind die Einrichtung für einen gewissen Zeitraum, z.B. infolge von Krankheit oder Urlaub nicht besucht. Während der Zeit ab dem 29. November 2021 konnte die Betreuung jedoch nur eingeschränkt bzw. im Falle der Notbetreuung für viele Eltern gar nicht angeboten werden.

Die Grundlage für einen (Teil-)Erlass der Elternbeiträge in den vorgenannten Fallkonstellationen könnte jedoch strittig sein, da die Elternbeitragssatzung der Stadt eine Regelung nicht vorsieht. Mit diesem Beschluss soll eine faire Lösung umgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Elternbeitrag für Eltern von Kindern, die von den Einschränkungen über einen längeren Zeitraum betroffen waren zu kürzen bzw. zu erlassen. Da auch die Einrichtungen von freien Trägern von den Einschränkungen betroffen waren, geht die Verwaltung weiter davon aus, dass auch dort entsprechende Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen angeboten wurden bzw. werden. Entsprechend § 17 Abs. 2 SächsKitaG hat die Stadt Freital, die dadurch nicht gedeckten Kosten den freien Trägern zu erstatten. Ein unter allen Trägern abgestimmtes einheitliches Vorgehen in Bezug auf die Beitragserstattung für die Kindertageseinrichtungen in Freital wird auch diesmal angestrebt.

Demnach werden aus Sicht der Verwaltung Korrekturen für Elternbeiträge in den folgenden Fällen notwendig.

- Fall 1** Verkürzung der tatsächlichen angebotenen Betreuungszeit während des durch den Freistaat Sachsen angeordneten eingeschränkten Regelbetriebs im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (z.B. Reduzierung auf 9 h möglicher Betreuung täglich, obwohl vertraglich 11 h täglich vertraglich vereinbart sind). Hierfür soll eine entsprechende Kürzung des Elternbeitrags für die Dauer der Einschränkung umgesetzt werden.
- Fall 2** Aufgrund der durch den Freistaat Sachsen angeordneten teilweisen oder vollständigen Schließung von Grundschulen war keine Betreuung für Kinder im zugehörigen Hort möglich, deren Eltern nicht in einem Beruf gemäß Anlage der SchulKitaCoVO tätig waren. Hierfür soll für den Zeitraum der Schließung für Eltern, welche die Notbetreuung nicht beanspruchen konnten, der Elternbeitrag erlassen werden. Nur bei Eltern, welche die Notbetreuung für ihre Kinder genutzt haben, soll der Elternbeitrag anfallen.
- Fall 3** Einzelne Gruppen oder ganze Einrichtungen mussten aufgrund akuten Personalmangels infolge von Krankheit geschlossen werden und demnach war keine Betreuung möglich. Hierfür ist ebenfalls der vollständige Erlass des Elternbeitrags für die Dauer des Betreuungsausschlusses geplant.

Wie oben beschrieben enthält die Elternbeitragssatzung der Stadt Freital keine Grundlage für den Erlass des Beitrages. Da auch eine anderweitige Erstattung der Elternbeiträge nicht absehbar ist, und somit mit zusätzlichen Belastungen für den kommunalen Haushalt zu rechnen ist, hält die Verwaltung einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss des Stadtrates für erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kürzungen bzw. der Erlass von Elternbeiträgen für Eltern in kommunalen Kindertageseinrichtungen führen im Vergleich zu den Haushaltsplanungen für die Jahre 2021 und 2022 zu geringeren Erträgen, welche sowohl zahlungs- als auch ergebniswirksam sind. Kürzungen bzw. der Erlass von Elternbeiträgen für Eltern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft führen hingegen zu geringeren Einnahmen, als in den Finanzplanungen

der freien Träger vorgesehen und im Rahmen der Erstattung durch die Stadt Freital zu höheren Aufwendungen in städtischen Haushalt, die ebenfalls zahlungs- und ergebniswirksam sind.

Genauere Angaben über den Umfang der Mindererträge bzw. der Mehraufwendungen können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden, da zum einen noch nicht alle Rückläufe zu den betroffenen Eltern aus den Kindertageseinrichtungen vorliegen. Zum anderen ist derzeit auch nicht absehbar, ob es auch künftig zu weiteren Einschränkungen im Zusammenhang mit Corona kommen wird. Die Verwaltung wird den Stadtrat zu gegebenem Zeitpunkt diesbezüglich informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stimmt der Kürzung bzw. dem Erlass von Elternbeiträgen für betroffene Eltern im Falle von coronabedingten Einschränkungen in der Betreuung von Kindern in Freitaler Kindertageseinrichtungen für die Fälle 1 bis 3 zu.

Rumberg
Oberbürgermeister